



Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
.....
Société des Vétérinaires Suisses

Statuten

I. Name und Sitz der Gesellschaft

Artikel 1

Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen "Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST", "Société des Vétérinaires Suisses SVS", "Società delle Veterinarie e dei Veterinari Svizzeri SVS", "Società da Veterinarias e Veterinarius Svizzeri SVS" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 2 Der Sitz der GST befindet sich in Bern.

II. Zweck, Aufgaben und Mittel

Artikel 2

Zweck

Die GST vertritt die Schweizerische Tierärzteschaft.

Artikel 3

Aufgaben

Die GST:

- a) wahrt die Interessen der Mitglieder und des Berufsstandes;
- b) fördert berufsethisches und kollegiales Verhalten sowie die Solidarität unter den Mitgliedern;
- c) setzt sich für die Sicherung der Qualität der veterinärmedizinischen Berufsausübung (Aus-, Weiter- und Fortbildung) ein;
- d) setzt sich ein für die Gesundheit von Mensch und Tier;
- e) setzt sich ein für einwandfreie Lebensmittel tierischer Herkunft;
- f) verpflichtet sich zum Schutz der Tiere;
- g) unterstützt die Aus- und Fortbildung der tiermedizinischen Praxisassistentinnen und -assistenten;
- h) kann die Aus- und Fortbildung verwandter Hilfsberufe fördern.

Artikel 4

Mittel

Zweck und Aufgaben der GST werden mit folgenden Mitteln erfüllt:

Die GST:

- a) stellt eine Standesordnung auf und verpflichtet die Mitglieder zu deren Einhaltung;
- b) gibt eine Fachzeitschrift heraus;
- c) unterhält ein Netzwerk zur Vertretung der Interessen des Berufsstandes gegenüber Bevölkerung, Behörden und Institutionen;
- d) arbeitet mit anderen Berufen zusammen und pflegt Beziehungen zu verwandten Verbänden;
- e) pflegt die Beziehung zu tierärztlichen Standesorganisationen anderer Länder und zu internationalen Organisationen, welche ähnliche Ziele verfolgen;
- f) betreibt Marketing und Öffentlichkeitsarbeit für den gesamten Berufsstand;
- g) stellt Dienstleistungen für ihre Mitglieder und ihre Sektionen bereit
- h) unterhält eine Stiftung "Hilfsfonds der GST".

III. Mitgliedschaft

Artikel 5

Mitglieder

- 1 Mitglieder der GST sind:
 - a) Aktivmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht;
 - b) Ehrenmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht;
 - c) Passivmitglieder und Studierende der Veterinärmedizin mit beratender Stimme, ohne Stimm- und Wahlrecht.
- 2 Aktivmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht sind Tierärzte mit einem schweizerischen Diplom oder mit anerkannter tierärztlicher Tätigkeit in der Schweiz.
- 3 Zu Passivmitgliedern mit beratender Stimme werden, auf entsprechendes Ersuchen hin, Aktivmitglieder, die im Ausland berufstätig sind oder die ihren Beruf nicht mehr ausüben sowie Aktivmitglieder, die das Pensionsalter erreicht haben.
- 4 Zu Ehrenmitgliedern können durch die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder durch eine Sektion Personen ernannt werden, die sich um die Veterinärmedizin, verwandte Gebiete, den Berufsstand oder um die GST besondere Verdienste erworben haben.

Artikel 6

Aufnahme von Mitgliedern

Personen, die Mitglied der GST werden wollen, melden sich bei der Geschäftsstelle an. Der Name der angemeldeten Person wird von der GST im Publikationsorgan veröffentlicht. Wird innerhalb einer Frist von 30 Tagen keine Einsprache erhoben, so gilt die Person als aufgenommen. Geht eine Einsprache ein, so entscheidet der Vorstand über die Aufnahme. Dessen Entscheid kann innerhalb von 30 Tagen an die Delegiertenversammlung weiter gezogen werden, welche endgültig entscheidet.

Artikel 7

Verlust der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod;
 - b) durch Austritt;
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste;
 - d) durch Ausschluss.
- 2 Der Austritt aus der GST oder der Wechsel der Mitgliedschaftskategorie kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die entsprechende Erklärung muss dem Vorstand bis Ende des Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt werden. Der Wechsel der Mitgliedschaftskategorie ist nur bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen möglich.¹

¹ Änderung vom 19.11.2009

- 3 Mitglieder, die den Jahresbeitrag nicht bezahlen, werden von der Mitgliederliste gestrichen.
- 4 Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der GST ist möglich auf Grund eines berufsethischen Verstosses oder wegen Schädigung des Ansehens und der Interessen der Gesellschaft. Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes können 20 Einzelmitglieder, eine oder mehrere Sektionen oder der Vorstand stellen. Jedes vom Ausschluss bedrohte Mitglied ist schriftlich über die Gründe zu informieren. Es kann sich innert 30 Tagen hierzu äussern und eine persönliche Anhörung verlangen. Der Entscheid über den Ausschluss steht dem Standesrat zu. Der Entscheid wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen den Entscheid kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen einen schriftlichen und begründeten Rekurs beim Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung einreichen; deren Entscheid ist endgültig.
- 5 Mit dem Verlust der Mitgliedschaft verliert das Mitglied jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Recht der Mitglieder:
 - a) Aktiv- und Ehrenmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht in einer oder mehreren Regional- und/oder Fachsektion(en) sowie bei der Urabstimmung. Sie sind für GST-Gremien wählbar.
 - b) Passivmitglieder und Studierende der Veterinärmedizin haben beratende Stimme.
 - c) Aktiv-, Ehren- und Passivmitglieder sowie Studierende erhalten die Mitteilungen der GST sowie die Fachzeitschrift kostenlos zugestellt.
 - d) Aktiv- und Ehrenmitglieder sowie Studierende nehmen an den Veranstaltungen der GST sowie der Sektionen zu in der Regel günstigeren Bedingungen teil.
 - e) Aktiv- und Ehrenmitgliedern sowie Studierenden steht die Benützung der Dienstleistungen der GST sowie weiterer standeseigener Einrichtungen offen.
 - f) Der Vorstand erlässt ein Reglement, in welchem die Dienstleistungen definiert werden. Er kann die Erbringung einzelner Dienstleistungen bestimmten Mitgliederkategorien vorbehalten.²
- 2 Pflichten der Mitglieder:
 - a) Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Beitritt die Statuten, die Standesordnung sowie die weiteren Bestimmungen der GST und verpflichtet sich, diese zu befolgen.
 - b) Die Mitglieder bezahlen den Jahresbeitrag an die Geschäftsstelle GST.

² Änderung vom 19.11.2009

- c) Für Verbindlichkeiten der GST haftet einzig das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind persönlich nicht haftbar.

Artikel 9

Jahresbeiträge

- 1 Die Jahresbeiträge der GST werden von der Delegiertenversammlung festgesetzt; diese beschliesst ebenfalls über Staffellung und Ermässigung von Jahresbeiträgen. Der Jahresbeitrag beträgt maximal Fr. 1'000.-.
- 2 Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.
- 3 ³

IV. Organe der GST

Artikel 10

Organe der GST

Organe der GST sind:

- a) die Regional- und Fachsektionen;
- b) die Delegiertenversammlung;
- c) die Urabstimmung;
- d) der Vorstand;
- e) die Geschäftsprüfungskommission;
- f) der Standesrat;
- g) die Revisionsstelle.

IV. A. Die Regional- und Fachsektionen

Artikel 11

Regional- und Fachsektionen

- 1 Die GST gliedert sich in Regional- und Fachsektionen. Diese sind eigene juristische Personen und konstituieren sich als Vereine selbst.
- 2 Die Statuten sowie die weiteren Bestimmungen der GST sind für die Sektionen verbindlich. Die Sektionsstatuten dürfen ihnen nicht widersprechen und sind vom Vorstand der GST zu genehmigen.
- 3 Die Vereinstätigkeit der Sektionen richtet sich nach ihren eigenen Statuten sowie denjenigen der GST.
- 4 Regional- und Fachsektionen setzen sich aus Aktiv- Passiv- und Ehrenmitgliedern der GST sowie allenfalls Gast- und Ehrenmitgliedern der Sektion zusammen.
- 5 Als Gastmitglieder mit beratender Stimme können durch die Fach- und Regionalsektionen der GST Einzelpersonen aufgenommen werden, die dem tierärztlichen Beruf, der tierärztlichen Wissenschaft oder den Belangen der GST besonderes Interesse

³ Änderung vom 24.11.2005

entgegen bringen. Gastmitglieder werden nicht Mitglieder der GST.

- 6 Die Höhe des Jahresbeitrages der Regional- und Fachsektionen wird von diesen selbständig festgelegt.
- 7 Die Sektionen sorgen in ihrem Handlungsbereich für die Beachtung der Standesordnung und für den Vollzug der Beschlüsse der GST.
- 8 Die Bildung neuer Sektionen bedarf der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung.
- 9 Die Tätigkeiten der Sektionen ausserhalb der GST, insbesondere öffentliche Stellungnahmen, sind vorgängig mit dem Vorstand der GST abzustimmen, wenn sie für den Berufsstand von grundsätzlicher Bedeutung sind oder Bereiche von gesamtschweizerischer Relevanz betreffen. Die GST hat ihrerseits vor Stellungnahme nach aussen betroffene Sektionen zu konsultieren.
- 10 Die Sektionen werden durch Delegierte bei der Delegiertenversammlung der GST vertreten.

Artikel 12

Regionalsektionen

- 1 Regionalsektionen umfassen das Gebiet eines oder mehrerer Kantone. Im gleichen Gebiet gibt es nur eine Regionalsektion.
- 2 Aufgabe der Regionalsektionen ist die Wahrung der Berufs- und Standesinteressen sowie die Förderung der Kollegialität unter den Mitgliedern.
- 3 Regionalsektionen können berufliche Fort- und Weiterbildungsanlässe anbieten.
- 4 Jede Regionalsektion wählt einen regionalen Standesrat.
- 5 Die Sektion der Assistentztierärzte und Assistentztierärztinnen wird administrativ einer Regionalsektion gleichgestellt.

Artikel 13

Fachsektionen

- 1 Fachsektionen richten sich nach tierärztlichen Spezialgebieten.
- 2 Aufgabe der Fachsektion ist es, die berufliche Qualität und das berufliche Ansehen ihrer Mitglieder zu fördern, dies insbesondere im Bereich der beruflichen Fort- und Weiterbildung.

IV. B. Die Delegiertenversammlung

Artikel 14

- 1 Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ der GST.

Ordentliche Delegiertenversammlung

- 2 Die Delegiertenversammlung konstituiert sich aus ein bis zwei Delegierten jeder Regional- und Fachsektion, in der Regel Präsident und/oder Vizepräsident. Den Delegierten einer Regional-, bzw. einer Fachsektion steht für jedes Aktiv- und Ehrenmitglied der entsprechenden Sektion in der Delegiertenversammlung eine Stimme zu. Massgebend für die Verteilung der Stimmen ist die Zahl der Mitglieder per Ende des der Abstimmung vorangegangenen Kalenderjahres.

Artikel 15

- 1 Zweimal jährlich findet eine ordentliche Delegiertenversammlung statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
- 2 Die Verhandlungsunterlagen sind den Delegierten in der Sprache ihrer Wahl, deutsch oder französisch, zuzustellen.
- 3 Die Entschädigung der Delegierten ist Sache der Sektionen.

Einberufung der Delegiertenversammlung

Artikel 16

Die Delegiertenversammlung legt die Verbandspolitik der GST in ihren Grundlinien fest und führt die Oberaufsicht über die Tätigkeit der übrigen Organe. Sie ist insbesondere zur Behandlung folgender Geschäfte zuständig:

Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichtes;
- c) Kenntnisnahme des Revisorenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung und Dechargeerteilung an die Verantwortlichen;
- d) Genehmigung des Jahresprogrammes und des Budgets;
- e) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge der GST und ihrer Staffelung;
- f) Wahl des Präsidiums;⁴
- g) Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes;⁵
- h) Wahl der Mitglieder des Standesrates;
- i) Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;
- j) Einsetzung und Aufhebung von ständigen Kommissionen und Wahl der Mitglieder;
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- l) Entscheid über abgelehnte Aufnahmegesuche sowie über Einsprachen gegen den Ausschluss von Mitgliedern;
- m) Wahl der Revisionsstelle;
- n) Anerkennung von Sektionen;
- o) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes sowie der Sektionen;
- p) Genehmigung der Standesordnung sowie von Verordnungen, die andere Bereiche regeln;
- q) Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats der Stiftung "Hilfsfonds der GST";

⁴ Änderung vom 19.11.2009

⁵ Änderung vom 19.11.2009

- r) Beschlussfassung über die Finanzkompetenzen sowie über die Entschädigung des Vorstandes;
- s) Statutenrevisionen;
- t) Auflösung der GST.

Artikel 17**Traktandenliste,
Anträge und
Wahlvorschläge**

- 1 Die Traktandenliste der Delegiertenversammlung ist den Mitgliedern spätestens 6 Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben.⁶
- 2 Anträge und Wahlvorschläge für die Delegiertenversammlung sind dem Vorstand bis spätestens 8 Wochen vor der Versammlung schriftlich und begründet einzureichen. Später eingereichte Anträge werden nicht mehr auf die Traktandenliste genommen.
- 3 Die Traktandenliste und die Unterlagen werden den Sektionspräsidenten in der Regel 6 Wochen vor der Delegiertenversammlung zugestellt.

Artikel 18**Ankündigung
der Geschäfte**

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste angekündigt sind, darf von der Delegiertenversammlung nur beraten werden.

Artikel 19**Wahlen und
Abstimmungen**

- 1 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Delegiertenstimmen und die Hälfte der Sektionen vertreten sind.
- 2 Wahlen erfolgen geheim, wenn nicht auf Antrag offene Wahl beschlossen wird. Es gilt das absolute Mehr der gültigen Stimmen, beim zweiten und weiteren Wahlgängen das relative Mehr der gültigen Stimmen.
- 3 Für die Feststellung des einfachen und des relativen Mehrs ist die Zahl der abgegebenen Stimmen, für die Feststellung des absoluten Mehrs die Zahl der anwesenden Delegiertenstimmen massgebend.
- 4 Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht auf Antrag geheime Abstimmung verlangt wird. Für Beschlüsse gilt das relative Mehr der gültigen Stimmen, unter Vorbehalt der Bestimmungen der Art. 37 und 38 dieser Statuten.
- 5 Bei Stimmgleichheit gilt die Abstimmung als verworfen. Die Delegiertenversammlung kann das Geschäft zur weiteren Bearbeitung an den Vorstand zurückweisen.

⁶ Änderung vom 24.11.2005

- 6 Stehen bei einer Versammlung sowohl das Präsidium als auch weitere Vorstandsmitglieder zur Wahl, so wird zuerst das Präsidium separat gewählt.⁷

Artikel 20

Protokoll

- 1 Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung wird ein Protokoll aufgenommen.
- 2 Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Präsidenten bzw. einem Mitglied des Präsidiums zu unterzeichnen und innert einer angemessenen Frist in geeigneter Form zu veröffentlichen.⁸

Artikel 21

Ausserordentliche Delegierten- versammlung

- 1 Ein Zehntel der Aktiv-Mitglieder oder der Sektionen, der Vorstand oder die Delegiertenversammlung können unter Angabe der Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung verlangen.
- 2 Die Verfahrensbestimmungen der ordentlichen Delegiertenversammlung gelten sinngemäss für die ausserordentliche Delegiertenversammlung.

IV. C. Die Urabstimmung

Artikel 22

Urabstimmung

- 1 Beschlüsse der Delegiertenversammlung unterliegen der fakultativen Urabstimmung.
Eine Urabstimmung kann verlangt werden:
 - a) von der Delegiertenversammlung mit absolutem Mehr gemäss Art. 19.3.;
 - b) von einem Drittel der Sektionen;
 - c) von einem Fünftel der Aktiv-Mitglieder;
 - d) vom Vorstand.
- 2 Wahlentscheide der Delegiertenversammlung sind endgültig und unterliegen nicht der Urabstimmung.
- 3 Die Urabstimmung muss innert einem Monat seit Publikation des Beschlusses beim Präsidium verlangt werden.
- 4 Anordnung und Durchführung der Urabstimmung sind Sache des Vorstandes, die Auszählung der Stimmen Sache des Standesrates. Die Urabstimmung muss jedoch spätestens innert zwei Monaten nach Ablauf der Monatsfrist gemäss Art. 22.3. hievordurchgeführt werden.
- 5 Für die Durchführung einer Urabstimmung ist jedem Aktivmit-

⁷ Änderung vom 19.11.2009

⁸ Änderung vom 19.11.2009

glied schriftlich der Antrag mit einer kurzen Begründung bekannt zu geben. Gleichzeitig ist dem Mitglied ein Stimmzettel zuzustellen und die Frist für die Stimmabgabe mitzuteilen; diese Frist muss mindestens drei Wochen betragen, gerechnet vom Zeitpunkt der Zustellung der Unterlagen (Datum des Poststempels).

- 6 Massgebend für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist das absolute Mehr aller fristgemäss eingegangenen gültigen Stimmen. Vorbehalten bleiben die Art. 37 und 38 dieser Statuten.

IV. D. Der Vorstand

Artikel 23

Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern: dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten oder dem Co-Präsidium, dem Finanzchef und den übrigen Mitgliedern.
- 2 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder bis zu einer maximalen Amtsdauer von 12 Jahren wiederwählbar.
- 3 Der amtierende Dekan Vetsuisse und der Direktor des BVET haben mit beratender Stimme Einsitz im Vorstand.
- 4 Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Delegiertenversammlung soll nach Möglichkeit auf eine angemessene Berücksichtigung der beruflichen Arbeitsgebiete, der verschiedenen Landesteile und Landessprachen geachtet werden.
- 5 Der Vorstand konstituiert sich, vorbehältlich der Wahl des Präsidiums durch die Delegiertenversammlung, selbst.

Artikel 24

Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand besorgt die Geschäfte der GST und führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung aus.

In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen namentlich:

- a) Einberufung und Organisation der Delegiertenversammlung sowie Vorbereitung von deren Geschäften;
- b) Erstellen von Protokollen der Delegiertenversammlung und Orientierung der Sektionen;
- c) Vorlage des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Legislatur- und des Jahresprogrammes und des Budgets zuhanden der Delegiertenversammlung;
- d) Durchführung der Urabstimmung;
- e) Vollzug der Gesellschaftsbeschlüsse und Besorgung der laufenden Geschäfte;
- f) Beaufsichtigung von ständigen Kommissionen;
- g) Beaufsichtigung von Sonderbeauftragten;
- h) Durchführung von Veranstaltungen gesamtschweizerischer Bedeutung;
- i) Anstellung des Kaders der Geschäftsstelle und allfälliger Son-

- derbeauftragter, Erlass der Pflichtenhefte sowie deren Beaufsichtigung;
- j) Verleihung der Weiterbildungstitel auf Antrag der Fachsektionen an Mitglieder der GST;
 - k) Entscheid über die Aufnahme von Mitgliedern in die GST;
 - l) Antrag über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - m) Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern zuhanden der Delegiertenversammlung;
 - n) Vertretung der GST nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident bzw. ein Mitglied des Präsidiums, zusammen mit einem Vorstandsmitglied oder dem Leiter der Geschäftsstelle;
 - o) Pflege der Beziehungen zu anderen, insbesondere auch internationalen und ausländischen Organisationen mit ähnlichen Zielen;
 - p) Im Rahmen der Standesordnung Klageerhebung gegen Mitglieder wegen Verstössen gegen die Standesordnung;
 - q) Erlass von Lohnrichtlinien für Assistenztierärztinnen und Assistenztierärzte sowie die tiermedizinischen Praxisassistentinnen und -assistenten;
 - r) Führung des Mitgliederverzeichnisses;
 - s) Vollzug der Bildungsordnung.

Artikel 25

- 1 Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Er tagt auf Einladung des Präsidiums. Ein Mitglied des Vorstandes kann beim Präsidium unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte die Einberufung einer Sitzung beantragen. Es wird ein Protokoll erstellt.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- 3 Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- 4 Der Vorstand kann Zirkularbeschlüsse fassen, wenn sämtliche Mitglieder des Vorstandes zustimmen.

Sitzungen und Beschlussfassung

Artikel 26

Der Präsident bzw. ein Mitglied des Präsidiums, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, beruft die Sitzung des Vorstandes ein und führt den Vorsitz. Er bereitet die Sitzungen des Vorstandes vor und ist verantwortlich für die Führung der Geschäfte und der Korrespondenz.

Präsidium

Artikel 27

- 1 Der Finanzchef überwacht die Buchführung und den finanziellen Verkehr der GST, verwaltet mit der gebotenen Sorgfalt das Gesellschaftsvermögen und stellt dem Vorstand entsprechend Antrag.

Finanzchef

- 2 Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Artikel 28**Die Geschäftsstelle**

Dem Vorstand steht für die Ausführung seiner Aufgaben eine ständige Geschäftsstelle zur Seite.

IV. E. Die Geschäftsprüfungskommission**Artikel 29****Die Geschäftsprüfungskommission**

- 1 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Diese dürfen keinem exekutiven Organ der GST angehören.
- 2 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder bis zu einer maximalen Amtsdauer von zwölf Jahren wiederwählbar.
- 3 Bei der Wahl der Mitglieder durch die Delegiertenversammlung soll nach Möglichkeit auf eine angemessene Berücksichtigung der verschiedenen Landesteile und Landessprachen geachtet werden.
- 4 Die Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich selbst.
- 5 Die Geschäftsprüfungskommission überprüft die Tätigkeit der exekutiven Organe der Gesellschaft und erstattet der Delegiertenversammlung Bericht.
- 6 Sie hat Zugang zu allen Unterlagen und Dokumenten. Ihr ist jegliche Auskunft zu gewähren.

IV. F. Der Standesrat GST und die regionalen Standesräte**Artikel 30****Aufgabe des Standesrats GST und der regionalen Standesräte**

- 1 Für die Durchsetzung der Standesordnung der GST sind ein Standesrat sowie regionale Standesräte zuständig.
- 2 Der Standesrat und die regionalen Standesräte bemühen sich, wenn immer möglich eine gütliche Einigung herbei zu führen.
- 3 Der Standesrat ist zuständig für das Auszählen der Stimmen einer Urabstimmung.
- 4 Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern.

Artikel 31**Zusammensetzung des Standesrats**

- 1 Der Standesrat besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung auf vier Jahre gewählt werden. Sie sind bis zu einer maximalen Amtsdauer von 12 Jahren wiederwählbar.

- 2 Das Mandat eines Mitglieds des Standesrats ist mit demjenigen eines Mitglieds des Vorstandes unvereinbar.
- 3 Der Standesrat konstituiert sich selbst. Für die jeweilige Amtsdauer bestimmt er insbesondere einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.

Artikel 32

Sitzungen und Beschlussfassung des Standesrats

- 1 Der Präsident kann den Standesrat jederzeit unter Angabe der Traktanden einberufen. Zwei Mitglieder können vom Präsidenten mit schriftlichem Antrag die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen.
- 2 Die Sitzungen werden vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet. Es wird ein Protokoll erstellt. Das Protokoll führt in der Regel die Geschäftsstelle.
- 3 Der Standesrat ist beschlussfähig, wenn nebst dem Präsidenten oder Vizepräsidenten mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- 4 Bei Beschlüssen und Wahlen gilt das einfache Mehr der Anwesenden. Der Präsident oder Vizepräsident hat den Stichtscheid.
- 5 Der Präsident bzw. Vizepräsident und der Sekretär oder ein Mitglied des Standesrats sind zu zweien zeichnungsberechtigt.
- 6 Aufgaben und Kompetenzen des Standesrats und das Verfahren vor demselben werden in einem separaten Reglement geregelt.

Artikel 33

Regionale Standesräte

- 1 Für die Durchsetzung der Standesordnung der GST sowie zur Behandlung von Kundenbeschwerden schaffen die Regionalsektionen für ihr Sektionsgebiet regionale Standesräte.
- 2 Die regionalen Standesräte bestehen aus mindestens drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand der betreffenden Regionalsektion angehören dürfen.
- 3 Aufgaben und Kompetenzen der regionalen Standesräte sowie das Verfahren vor denselben werden vom Vorstand für alle regionalen Standesräte in einem Reglement festgehalten, welches von der Delegiertenversammlung zu genehmigen ist.
- 4 Entscheide der regionalen Standesräte sind an den Standesrat GST weiterziehbar, soweit dessen Reglement dies vorsieht.

IV. G. Die Revisionsstelle

Artikel 34

Revisionsstelle

- 1 Die Delegiertenversammlung wählt als Kontrollstelle eine Revisionsstelle, die der Schweizerischen Treuhand- und Revisionskammer angehört.
- 2 Die Revisionsstelle wird auf ein Jahr gewählt und ist wiederwählbar.
- 3 Die Revisionsstelle hat die Rechnungsführung und die Vermögensanlage der GST zu prüfen und zuhanden der Delegiertenversammlung Bericht und Antrag zu stellen.

V. Offizielles Organ

Artikel 35

GST-Bulletin

- 1 Die GST gibt als offizielles Organ das "GST-Bulletin" heraus.
- 2 Der Vorstand übt die Aufsicht aus, er stellt den Redaktor an und erlässt dessen Pflichtenheft.
- 3 Die Mitteilungen der GST oder ihrer Organe an die Mitglieder erfolgen verbindlich durch das "GST-Bulletin" oder durch Zirkulare.

VI. Hilfsfonds

Artikel 36

Stiftung "Hilfsfonds der GST"

- 1 Gemäss Stiftungsurkunde vom 1. Dezember 1989 verfügt die GST über einen "Hilfsfonds der GST". Der Zweck des "Hilfsfonds der GST" ist im Paragraph 3 der Stiftungsurkunde festgelegt.
- 2 Die Mitglieder des Stiftungsrats des "Hilfsfonds der GST" werden von der Delegiertenversammlung GST gewählt. Das Reglement sowie Jahresbericht und Jahresrechnung unterliegen der Genehmigung der Delegiertenversammlung.

VII. Statutenrevision

Artikel 37

- 1 Ein Antrag zu teilweiser oder vollständiger Revision der Statuten kann jederzeit von der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit angenommen werden.
- 2 Ein schriftlich begründeter Antrag zuhanden der Delegiertenversammlung zur Statutenrevision kann von mindestens drei Sekti-

onen, einem Fünftel der Aktivmitglieder oder vom Vorstand gestellt werden.

- 3 Die Genehmigung von Statutenrevisionen erfolgt durch die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen.

VIII. Auflösung der Gesellschaft

Artikel 38

- 1 Die Delegiertenversammlung kann die Auflösung der GST beschliessen, wenn der Antrag an der Delegiertenversammlung als Traktandum aufgeführt ist und zwei Drittel sämtlicher Delegiertenstimmen ihm zustimmen.
- 2 Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung beschliesst über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens.
- 3 Die Auflösung der GST hat auch die Auflösung der Stiftung "Hilfsfonds der GST" zur Folge.

IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Artikel 39

Der deutsche Text ist der ursprüngliche, der französische und italienische Text ist die Übersetzung. Bei Interpretationsdifferenzen gilt der deutsche Text dieser Statuten.

Artikel 40

Die vorliegenden Statuten sind an der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 12. Februar 2004 angenommen worden. Sie ersetzen diejenigen vom 6. November 1997 und treten per 1. Januar 2005 in Kraft.

GESELLSCHAFT SCHWEIZER TIERÄRZTINNEN UND TIERÄRZTE

Der Präsident:
Charles Troillet

Die Vizepräsidentin:
Dr. Anne Ceppi

12. Februar 2004/ss
24. November 2005/ss
19. November 2009/fw